

**Rechtsfragen der Kommunikation fehlerhafter  
Unternehmensabschlüsse**

# **Presserechtlicher Rahmen der journalistischen Berichterstattung über fehlerhafte Unternehmensabschlüsse**



Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek

23.9.2022



## **I. Das System des Art 21 MAR**

## **II. Vier Fragen: Wer? Was? Wie? Warum?**

## **III. Grundsätze der Presse- und Kommunikationsfreiheit und die Frage ihrer Übertragbarkeit auf Art 21 MAR**

1. Public Figures
2. Public Watchdog
3. Abwägungskriterien

## **IV. Presse als Marktakteur oder Marktkontrolleur?**

# I. Das System des Art 21 MAR (1)



## Rechtsfolge:

- für den Zweck von
  - unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen (Art 10 MAR)
  - Marktmanipulation durch (falsche/verfälschte) mediale Information (Art 12 Abs 1 lit c MAR)
  - Anlageempfehlungen (Art 20 MAR)
- Regeln der Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit sowie
- der journalistischen Berufs- und Standesregeln zu berücksichtigen.
- Ausnahme („es sei denn“):
  - Vorteil
  - Absicht, den Markt irrezuführen

## Normative Bedeutung von Art 21 MAR:

- deklarative Festschreibung des Grundsatzes verfassungskonformer Interpretation?
- Beschränkung von Art 10, Art 12 Abs 1 lit c und Art 20 MAR:
  - bei Einhaltung journalistischer Sorgfaltsstandards legitimes Berichterstattungsinteresse?

## II. Vier Fragen: Wer? Was? Wie? Warum? - Wer? (1)

kein *personenbezogenes*  
„Journalistenprivileg“

aber: *funktionale*  
Unterscheidung

- „journalistische Zwecke“ oder
- „andere Ausdrucksformen“

spiegelt sich in der  
Rechtsfolge der  
Berücksichtigung

- Regeln der „Pressefreiheit“ oder
- „Freiheit der Meinungsäußerung“
- Worauf beziehen sich die  
„journalistischen Berufs- und  
Standesregeln“?

# II. Vier Fragen: Wer? Was? Wie? Warum?

## - Wer? (2)

### 1. Mediengesetzlicher Rahmen:

- Medieninhaltsdelikte, insbesondere üble Nachrede - § 1330 ABGB ?
- Ausschlussgründe:
  - wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten
  - Wahrheitsbeweis/Einhaltung journalistischer Sorgfalt
- Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt:
  - Berufsprivileg von Medieninhaber:in und Medienmitarbeiter:in
  - Beweis der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt + überwiegendes öffentliches Interesse + hinreichende Gründe, die Behauptung für wahr zu halten

*„ein verantwortungsvoller, gewissenhafter, verständiger, sach- und fachkundiger Journalist [...], der sorgfältige Recherchen anstellt und dabei den Grundsatz audiatur et altera pars - welchem in der Regel durch Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen zu entsprechen ist - Rechnung trägt“ (OGH)*

*„der Schutz, den Art. 10 EMRK Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Fragen von allgemeinem Interesse gewährt, steht unter dem Vorbehalt, dass diese nach Treu- und Glauben und auf einer genauen Tatsachengrundlage handeln und zuverlässige und präzise Informationen im Einklang mit der journalistischen Ethik liefern“ (EGMR)*

## II. Vier Fragen: Wer? Was? Wie? Warum? - Wer? (3)

### 2. Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die Presse/Pressekodex):

- Variationen der Grundsätze der Rechtsprechung über Genauigkeit, Materialbeschaffung und öffentliches Interesse sowie Vermeidung von Interessenskonflikten
- Richtlinien des österreichischen Presserates zur Finanz- und Wirtschaftsberichterstattung
  - Marktmanipulation und Insider-Handel: „Analysen und sonstige Informationen mit Empfehlungen zu Anlagestrategien sachgerecht darbieten“
  - „Tatsachen sind deutlich von Auslegungen, Schätzungen, Stellungnahmen und anderen Arten nicht sachbezogener Informationen zu unterscheiden“
  - „alle Quellen haben zuverlässig zu sein, besteht Anlass zu Zweifeln [...] ist klar darauf hinzuweisen“
  - „alle Prognosen, Vorhersagen und angestrebten Kursziele sind klar als solche zu kennzeichnen, auf die [...] zu Grunde gelegten wesentlichen Annahmen ist hinzuweisen“

## II. Vier Fragen: Wer? Was? Wie? Warum? - Was?

*„Comment is free, but facts are sacred“*

- das kommunikationsfreiheitsrechtliche Spannungsfeld von
  - „Tatsachen“ (die überhaupt einem Wahrheitsbeweis zugänglich sind) und
  - „Werturteilen“ (die gegebenenfalls auf einem „wahren Tatsachenkern“ beruhen müssen)
- *Bilanzfälschung* versus *Bilanzkosmetik*

## II. Vier Fragen: Wer? Was? Wie? Warum? - Wie?

- in Medien
- Offenlegung
- Verbreitung
  - kommunikationsrechtlich oder kapitalmarktrechtlich verstanden
  - Lokalzeitung versus bundesweite Zeitung?

## II. Vier Fragen: Wer? Was? Wie? Warum? - Warum?

Welchem Ziel dient die Berichterstattung über „fehlerhafte Unternehmensabschlüsse“?

öffentliche Interessen in  
einer demokratischen  
Gesellschaft

(Politikbeeinflussung,  
Umweltschädigung,  
Mitarbeiter:innen-  
unterdrückung ...)

öffentliche  
Kapitalmarktinteressen

kapitalmarktbezogene  
Informationsinteressen

# III. Grundsätze der Presse- und Kommunikationsfreiheit **WU** und die Frage ihrer Übertragbarkeit auf Art 21 MAR (1)

WIRTSCHAFTS  
UNIVERSITÄT  
WIEN VIENNA  
UNIVERSITY OF  
ECONOMICS  
AND BUSINESS

## 1. Public Figures

- political speech - demokratische Funktion der Pressefreiheit
- freiwillige Personen der Zeitgeschichte → börsennotierte Unternehmen („going public“)?
- das Interesse an „großen Unternehmen“
  - EGMR 15.2.2005, Steel and Morris/UK
  - EGMR 20.5.1999, Bladet Tromso/Norwegen
- staatliche Macht versus wirtschaftliche Macht - zur „Drittrichtung“ der Pressefreiheit

# III. Grundsätze der Presse- und Kommunikationsfreiheit **WU** und die Frage ihrer Übertragbarkeit auf Art 21 MAR (2)

## 2. Public Watchdog

- Public Watchdog - Social Watchdog - Private Watchdog
- für wen gelten die „Presseprivilegien“ (Quellenschutz, journalistische Sorgfalt, demokratische Funktion als Intermediär ...)?

# III. Grundsätze der Presse- und Kommunikationsfreiheit **WU** und die Frage ihrer Übertragbarkeit auf Art 21 MAR (3)

## 3. Abwägungskriterien

- Art und Größe des Unternehmens
- Tatsache/Werturteil: „*shock, offend, disturb*“ (Handyside-Kriterien)
- chilling effect

noch einmal:

- öffentliche Interessen in einer demokratischen Gesellschaft
- öffentliche Kapitalmarktinteressen
- Kapitalmarktinformationsinteresse

**Die Grundsatzfrage:  
Ist die Presse am Kapitalmarkt  
„Marktakteur“ oder „Marktkontrolleur“?**

BVerfG: „Medium und Faktor der Meinungsbildung“



VIENNA UNIVERSITY OF  
ECONOMICS AND BUSINESS

**Institut für Österreichisches und  
Europäisches Öffentliches Recht**

Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria

**Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek**

michael.holoubek@wu.ac.at  
www.wu.ac.at/ioer

**Vielen Dank!**